



Ihr gutes Recht

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Der Bundesgerichtshof kippt Fahrradhelmpflicht durch die Hintertür

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem aktuellen Urteil vom 17.06.2014 – VI ZR 281/13, Vorinstanz Oberlandesgericht (OLG) Schleswig, bestätigt, dass eine generelle Helmpflicht für Fahrradfahrer im Straßenverkehr nicht besteht.

Was war geschehen?

Das OLG hatte in der Entscheidung vom 05.06.2013 – 7 U 11/12 – einer Fahrradfahrerin, die im öffentlichen Straßenverkehr mit einem anderen sich verkehrswidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmer kollidiert war, wegen Nichttragens eines Fahrradhelms ein Mitverschulden zugeordnet.

Die seinerzeitige Klägerin fuhr mit ihrem Fahrrad durch die Stadt, um Besorgungen zu erledigen. Sie trug dabei keinen Fahrradhelm. Am rechten Fahrbahnrand parkte ein Pkw. Dessen Halter öffnete unmittelbar vor der sich nähernden Fahrradfahrerin von innen die Fahrertür. Die Fahrradfahrerin konnte nicht mehr ausweichen. Sie fuhr gegen die Fahrertür und stürzte zu

Boden. Sie fiel auf den Hinterkopf und zog sich eine schwere Schädelprellung und Hirnverletzungen zu. Die beklagte Versicherung verteidigte sich damit, dass die Fahrradfahrerin ein Mitverschulden an den erlittenen Kopfverletzungen treffe, da sie keinen Helm getragen habe. In der Tat kam ein gerichtlich bestellter Sachverständiger zu dem Ergebnis, dass, hätte die Klägerin einen Fahrradhelm getragen, die Kopfverletzungen hätten verhindert, jedenfalls erheblich gemindert werden können. Das OLG schloss sich unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses der Rechtsauffassung der Versicherung an, wonach es sich bei Radfahrern im öffentlichen Straßenverkehr um einen besonders gefährdeten Personenkreis handle. Gerade vor derart erheblichen Kopfverletzungen, so das OLG, solle einen Helm schützen. Das OLG rechnete der Fahrradfahrerin ein Mitverschulden zu.

Der BGH hat nun mit der oben zitierten Entscheidung das Urteil des OLG Schleswig aufgehoben und den Mit-

verschuldenseinwand als unbegründet bewertet.

Der BGH nimmt in der Entscheidung ausschließlich Bezug auf die gegenwärtige Gesetzeslage, wonach es keine generelle Helmpflicht für Fahrradfahrer, insbesondere für Hobbyfahrradfahrer gebe.

Demnach, so der BGH, könne auch ein nicht getragener Helm, der selbst unstreitig zu einer Verminderung des Schadensbildes geführt hätte, keinen Mithaftungseinwand begründen.

Der BGH ließ aber in der Entscheidung eine interessante Hintertür für die untergerichtliche Rechtsprechung offen. Eine gesetzliche Regelung zur Begründung eines Mitverschuldenseinwandes bei Nichttragen eines Fahrradhelms und nachfolgendem Verkehrsunfall sei nicht zwingend erforderlich. Vielmehr könne sich in Zukunft auch eine entsprechende Mithaftung dadurch begründen, dass sich die Akzeptanz des Tragens von Fahrradhelmen

erhöhe, sich ein entsprechend allgemeines Verkehrsbewusstsein einstelle, dass ein Fahrradhelm zu tragen sei. Die Entscheidung des BGH lässt bereits die Tendenz erkennen, Untergerichte für die Zukunft aufzufordern, einen möglichen Mit-



Herr Rechtsanwalt Sebastian Ashhoff
Rechtsanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

verschuldenseinwand unter einem gesteigerten Verkehrsbewusstsein zu prüfen.

Bereits jetzt wird in

Ausnahmen eine entsprechende Obliegenheit begründet, beispielsweise wenn der Geschädigte in vorwerfbarer Weise die eigenen Interessen verletzt hat. Dies ist von der Rechtsprechung bejaht worden bei einer Gruppe von Rennradfahrern, die nur hobbymäßig und außerhalb des Vereins diesen Sport betrieben haben. Dabei hat die Rechtsprechung die Verletzung eigener Interessen angenommen, wenn ein Helm in diesem Zusammenhang nicht getragen wird und es zu einem Verkehrsunfall im öffentlichen Straßenverkehr kommt.

Da der BGH den Hinweis in der eigenen Entscheidung aufgenommen hat, ist durchaus zu erwarten, dass es zukünftig zu einer Ausweitung der Haftung kommen kann.



Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar